



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Tierschutz Region Thun» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun. Er ist im Amtsbezirk Thun und einzelnen an das Amt Thun angrenzende Gemeinden tätig.

Art. 2 Zweck

Der «Tierschutz Region Thun» bezweckt die Förderung aller Anliegen des Tierschutzes, insbesondere

- die Bewahrung der Tiere vor leid- und qualvollen Einwirkungen
- die Unterstützung der Bestrebungen zur Verbesserung der Tierhaltung
- die Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, über den artgemässen Umgang mit Tieren
- die vertragliche Zusammenarbeit mit Tierheimen oder die Führung eines eigenen Heimes als Tierauffangstation
- die Information der Mitglieder und die Öffentlichkeitsarbeit
- die Zusammenarbeit mit den für den Tierschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden
- die Unterstützung politischer Vorstösse in den Belangen des Tierschutzes und die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung, die den Schutz und die Erhaltung von Tieren betrifft.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des «Tierschutz Region Thun» können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie juristische und natürliche Personen werden. Kinder und Jugendliche werden als Mitglieder des Jugendtierschutzes aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin und nach Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen abweisen.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Sache des Tierschutzes in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Konkurs und Liquidation
- c) durch Austritt

Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eingereicht werden und ist auf Ende des Geschäftsjahres wirksam.

- d) durch Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch den Vorstand beschlossen werden

- bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Mahnung
- bei Verstössen gegen die Vereinsinteressen
- oder aus andern wichtigen Gründen.

Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.

III. Organe

Art. 6 Die Organe des «Tierschutz Region Thun»

sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise einmal jährlich im Frühjahr zusammen.
Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn 10% der Mitglieder ihre Einberufung verlangen unter Angabe der Traktanden, die behandelt werden sollen.
Der Vorstand kann jederzeit eine Hauptversammlung einberufen.

Art. 8 Einberufung

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.
Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Ausserordentliche Hauptversammlungen haben spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 9 Leitung

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, bestimmt der Vorstand das Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt.
Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte mindestens 2 Stimmenzähler.

Art. 10 Befugnisse

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des «Tierschutz Region Thun».
Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle, wobei Wahlvorschläge dem Vorstand schriftlich einzureichen sind.
- c) Entgegennahme und Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht.
- d) Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche der Vorstand der Hauptversammlung zur Stellungnahme unterbreitet.
- e) Beschluss über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- f) Festlegung des Jahresbeitrages.

Alle andern Befugnisse fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Art. 11 Beschlüsse

Die statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Wahlen

und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Ausschlag.

Art. 12 Statutenänderung/Auflösung des Vereins

Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 13 Protokoll

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Es wird vom Vorstand genehmigt, wenn es die Verhandlungen korrekt wiedergibt.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Der Vorstand bestimmt, wer namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift führt.

Art. 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder jeweils für eine weitere Amtsdauer wählbar. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, wenn es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung hat auch stattzufinden, wenn 4 Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Wahlen trifft er mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

Art. 17 Aufgaben/Befugnisse

Der Vorstand hat neben dem ihm von Gesetz und in anderen Bestimmungen dieser Statuten zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Befugnisse:

- a) er führt den Verein und vertritt ihn nach aussen
- b) er beschliesst über die laufenden Geschäfte und kontrolliert deren Ausführung
- c) er bereitet Anträge an die Hauptversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse
- d) er fördert die Meinungsbildung innerhalb des Vereins
- e) er erarbeitet Stellungnahmen zu aktuellen Sachfragen und Problemkreisen
- f) er pflegt Kontakte zu Behörden, Organisationen, Vereinen und Bürgern
- g) er regelt die Finanzkompetenzen, beaufsichtigt die Verwaltung des Vereinsvermögens und genehmigt das Jahresbudget
- h) er beschliesst über die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Rechnungsführung, orientiert den Vorstand und erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren/Revisorinnen oder einer Treuhandgesellschaft.

IV. Vereinsmittel

Art. 19 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) freiwilligen Beiträgen
- c) Erlös aus Naturalgaben
- d) Legaten und Schenkungen
- e) Erlös aus Aktionen
- f) allfälligen Staats- und Gemeindebeiträgen
- g) verrechneten Dienstleistungen
- h) Vermögenserträgen

Art. 20 Jahresbeitrag

Die Vereinsmitglieder schulden einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser ist beim unterjährigen Ein- oder Austritt für das ganze Kalenderjahr geschuldet.
Beim Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können zu keinen anderen Zahlungen als der Bezahlung ihrer Mitgliederbeiträge verpflichtet werden.

Art. 22 Auflösung

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Schweizer Tierschutz STS zu Verwaltung und zur Gründung eines neuen Tierschutzvereins in Thun zu übergeben.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 2. April 2009 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. April 2002.

Genehmigt von der Hauptversammlung des Tierschutzvereins Region Thun
am 2. April 2009

Der Präsident

Der Vizepräsident

Beat Haldimann

Peter Siegenthaler